**§§ Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch §§**

***§ 1 Beginn der Rechtsfähigkeit***

Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.

***§ 2 Eintritt der Volljährigkeit***

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ein.

***§ 104 Geschäftsunfähigkeit***

Geschäftsunfähig ist:

1. Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. Wer sich in einem der freien Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

***§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung***

1. Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.
2. Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

***§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger***

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftstätigkeit beschränkt.

***§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters***

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

***§ 108 Vertragsschluss ohne Einwilligung***

1. Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Vertreters ab.

***§ 110 Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln***

Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.

***§ 112 Selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts***

1. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche der Geschäftsbetrieb mit sich bringt.
2. Die Ermächtigung kann von dem Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

***§ 113 Dienst- oder Arbeitsverhältnis***

1. Ermächtigt der gesetzliche Vertreter den Minderjährigen, in Dienst oder in Arbeit zu treten, so ist der Minderjährige für solche Rechtsgeschäfte unbeschränkt geschäftsfähig, welche die Eingehung oder Aufhebung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses der gestattete Art oder der Erfüllung der sich aus einem solchen Verhältnis ergebenden Verpflichtungen betreffen …